

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

16. Februar 2022

INFORMATION

Corona-Massnahmen; Aufhebung

1. Ausgangslage

An seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat beschlossen, dass ab Donnerstag, 17. Februar 2022, Läden, Restaurants, Kulturbetriebe und öffentlich zugängliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen wieder ohne Maske und Zertifikat zugänglich sind. Aufgehoben sind auch die Maskenpflicht am Arbeitsplatz und die Homeoffice-Empfehlung. Beibehalten werden einzig die Isolation positiv getesteter Personen sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen.

2. Gemeinde als Arbeitgeberin

Die Home-Office-Empfehlung des BAG wird aufgehoben. Damit entscheidet die Gemeinde als Arbeitgeberin über das Arbeiten im Home-Office und das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz. Sie ist gemäss Arbeitsgesetz indes verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden vorzusehen. Zudem bleiben die Regeln zum Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden bis Ende März 2022 bestehen.

3. Ende der besonderen Lage am 1. April 2022

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage regelt noch bis Ende März 2022 die Isolation sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Entwickelt sich die epidemiologische Lage wie erwartet, tritt die Verordnung auf den 1. April 2022 ausser Kraft. Dadurch erfolgt eine Rückkehr in die normale Lage.

4. Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen

Was die Durchführung der Gemeindeversammlung und Einwohnerratssitzungen anbelangt, gibt es keine Einschränkungen mehr.

5. Betrieblich notwendige Besprechungen

Auch hinsichtlich der Gemeinderatssitzungen und betrieblich notwendigen Besprechungen gibt es keine Einschränkungen mehr.

6. Private Treffen

Es gibt betreffend privaten Treffen keine Einschränkungen mehr.

7. Maskentragpflicht in Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen

Die Maskentragpflicht im Kanton Aargau geht weiter als im Bund. Mitarbeitende von Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen wie auch von Leistungserbringern der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex), die direkten Kontakt zu Patientinnen oder Bewohner haben, müssen weiterhin eine Gesichtsmaske tragen. Dies gilt im Kanton Aargau in Abweichung zur Regelung des Bundes auch für Besucherinnen und Besucher in Innenräumen genannter Einrichtungen.

8. Auskünfte und Informationen

Für gemeindespezifische Auskünfte ist Martin Süess, Leiter Rechtsdienst Gemeindeabteilung, unter 062 835 16 42 oder martin.sueess@ag.ch gerne für Sie da.

Informationen für Gemeinden finden Sie auch auf folgender Website: [Informationen für Gemeinden - Kanton Aargau \(ktag.ch\)](https://www.ktag.ch).

Martin Süess
Stv. Leiter Gemeindeabteilung

Beilagen

- Medienmitteilung Bund
- FAQ – Aufhebung Massnahmen
- Medienmitteilung Kanton